

Bebauungsplan Barmbek-Nord 37

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  GE Gewerbegebiet
- GRZ 0,6 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- GFZ 1,2 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
- II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- g Geschlossene Bauweise
-  Baugrenze
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Brücke, Tunnel
-  Grünfläche
-  Anpflanzung von Einzelbäumen

Nachrichtliche Übernahmen

-  Oberirdische Bahnanlage

Kennzeichnungen

-  Vorhandene unterirdische Fernwärmeleitung
-  Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
-  Vorhandene Gebäude

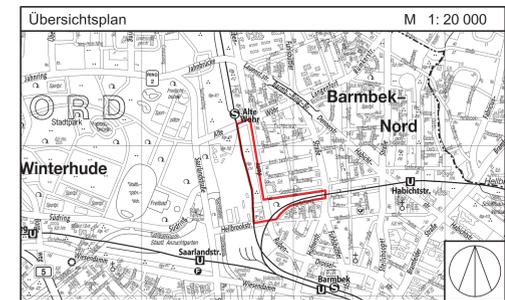
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479)

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 2005



Gesetz / Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

 **Bebauungsplan Barmbek-Nord 37**  
Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Hamburg - Nord Ortsteil 428

# Verordnung

## über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 37

Vom 26. Juni 2006

(HmbGVBl. S. 362)

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungs-gesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutz-gesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnungs-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 37 für den Geltungsbereich zwischen Bahngelände, Alte Wöhr, Rübenkamp, Nordgrenze des Flurstücks 5774 der Gemarkung Barmbek, Hardorffsweg und Hellbrookstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 428) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Über das Flurstück 3306 (S-Bahn) der Gemarkung Barmbek – Alte Wöhr – Rübenkamp – Nordgrenze des Flurstücks 5774 der Gemarkung Barmbek – Fuhlsbüttler Straße – Hardorffsweg – Hellbrookstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegeben Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichne-

ten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### 3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für festgesetzte Baumanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten.
2. Die anzupflanzenden Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, ausweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrünen.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.